Update Recht: Lieferketten-sorgfaltspflichten-gesetz

Juli 2021

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und Compliance

Am 22. Juli 2021 wurde das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Wir haben uns den Text angeschaut und für Sie kurz zusammengefasst.

Mit dem neuen Gesetz unternimmt die Bundesrepublik den Versuch, der Gerechtigkeit auf der ganzen Welt beizutragen und die Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu stärken. Mit dem Inkrafttreten des LkSG wird zum ersten Mal verbindlich geregelt, welche Sorgfaltspflichten deutsche Unternehmen entlang der Lieferkette einhalten müssen. Das Gesetz soll dabei faire Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen schaffen und einer menschenrechtlich wie umweltpolitisch nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung beitragen.

Ab wann und für wen gilt das Gesetz?

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und gilt zunächst für Unternehmen (unabhängig von ihrer Rechtsform) mit mehr als 3.000 Beschäftigten (inklusive langfristiger Leiharbeiter). Ab dem 1. Januar 2024 gilt das Gesetz dann für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten (inklusive langfristiger Leiharbeiter). Diese Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die gesetzlich bestimmten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, um menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Worum geht es?

Es geht um die Einhaltung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt entlang der Lieferkette. Der Schutz der Menschenrechte umfasst etwa das Verbot von Kinderarbeit, Sklaverei, Folter und Zwangsarbeit, den Arbeitsschutz, Koalitionsschutz (das Recht, Gewerkschaften bzw. Mitarbeitervertretungen zu bilden), Diskriminierungsschutz, den Zugang zum sauberen Trinkwasser und Sanitäranlagen, die Zahlung eines angemessenen (mindestens dem Mindestlohn des Arbeitsortes entsprechenden) Lohns etc. Umweltschutz umfasst das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen, das Verbot der Produktion und Verwendung bestimmter besonders schädlicher Chemikalien, das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen etc.

Was sind Lieferketten?

Die Lieferkette bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens und umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden. Miterfasst ist dabei

- ✓ das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich (jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, mithin jedes Handeln zur Erreichung des Unternehmensziels), das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers (jeder Vertragspartner, dessen Lieferungen für die Herstellung des Produktes oder die Erbringung der Dienstleistung notwendig sind) und
- ✓ das Handeln eines mittelbaren Zulieferers (Kontakte entlang der Lieferkette, zu denen keine direkte Vertragsbeziehung besteht, deren Zulieferungen aber für die Herstellung der Produkte bzw. zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig sind).

Welche Sorgfaltspflichten werden gesetzlich bestimmt?

Das LkSG nennt folgende Sorgfaltspflichten:

- ✓ Einrichtung eines Risikomanagements
- ✓ Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
- ✓ Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
- ✓ Grundsatzerklärung
- ✓ Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und ggü. unmittelbaren Zulieferern
- ✓ Abhilfemaßnahmen
- ✓ Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- ✓ Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern
- ✓ Dokumentation und Berichterstattung

Diese Sorgfaltspflichten sind „in angemessener Weise zu beachten“. Die Angemessenheit bestimmt sich dabei individuell und einzelfallabgängig nach:

- ✓ Art und Umfang der jeweiligen Geschäftstätigkeit,
- ✓ Einflussmöglichkeiten des Unternehmens auf den Verursacher eines Risikos,
- ✓ zu erwartender Schwere der Verletzung sowie
- ✓ der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens.

So wird eine individuelle Risikoanalyse für jedes Unternehmen unabdingbar, denn erst diese lässt das Unternehmen erkennen, welche Sorgfaltsanforderungen von ihm einzuhalten sind.

Was ist zu tun?

Die gesetzlichen Sorgfaltspflichten umfassen die in der Compliance bereits bekannten und in vielen Unternehmen bereits existierenden Elemente. Schauen wir uns diese einzeln an:

- ***Einrichtung eines Risikomanagements***

Nach dem LkSG sind die Unternehmen verpflichtet, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten einzurichten. Dabei wird die Mehrheit betroffener Unternehmen sowie deren Zulieferer ein Risikomanagementsystem bereits etabliert haben. Dieses ist nun auf die Berücksichtigung von Menschenrechts- und Umweltrisiken hin zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

- ***Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit***

Die Unternehmen müssen intern (etwa bei der Compliance-Abteilung oder im Vorstand) Zuständigkeiten festlegen, damit die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG durchgesetzt werden kann, z.B. durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragen. Die Geschäftsleitungen müssen sich dabei mindestens einmal jährlich über den Zustand

und die Arbeit informieren: so wird auch der eigene Sorgfaltsmaßstab der Geschäftsleiter erweitert.

- ***Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen***

Risikoanalyse ist ein (wesentlicher) Teil des Risikomanagements. Diese muss um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erweitert und in diesem Bereich mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen (etwa bei einer wesentlichen Änderung in der Lieferkette oder in der Gesetzeslage) durchgeführt werden. Die so ermittelten Risiken sind nach der Schwere einer möglichen Verletzung und den Einflussmöglichkeiten des Unternehmens zu bewerten und in eigentliche Handlungsanweisungen „umzuwandeln".

- ***Grundsatzerklärung***

Betroffene Unternehmen müssen eine Grundsatzerklärung über deren Menschenrechtsstrategie abgeben. Diese umfasst dabei mindestens Informationen darüber, wie das Unternehmen eigenen Pflichten nach dem LkSG nachkommen will, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken das Unternehmen bei sich und in seiner Lieferkette eruiert hat und welche Erwartungen das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer bezüglich der Menschenrechte und des Umweltschutzes richtet. Es ist zu erwarten, dass eine solche Grundsatzerklärung auch von Geschäftspartnern betroffener Unternehmen erwartet wird und sich schnell im deutschen Geschäftsleben etabliert.

- ***Präventionsmaßnahmen***

Betroffene Unternehmen müssen auf festgestellte Risiken mit entsprechenden Präventionsmaßnahmen reagieren. Dabei unterscheidet das LkSG zwischen den Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und den Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer.

Zu den *Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich* gehören insbesondere die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen, die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder zumindest minimiert werden, die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen sowie die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der gewählten Menschenrechtsstrategie überprüft wird.

Zu den *Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer* gehören insbesondere die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers, seine vertragliche Zusicherung, dass er die verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert, die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen

des unmittelbaren Zulieferers sowie die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung. Dementsprechend müssen bereits bestehende Verträge um diese Anforderungen des LkSG ergänzt werden. Ggf. sind auch bestehende Code of Conduct für Zulieferer anzupassen.

- ***Abhilfemaßnahmen***

Stellt das Unternehmen fest, dass eine Pflichtverletzung in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, muss es unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder mindestens das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Auch hier bestimmt sich die Angemessenheit von Abhilfemaßnahmen individuell und einzelfallbezogen. Die Abhilfemaßnahmen müssen zu Beendigung der Pflichtverletzung führen: im eigenen Geschäftsbereich im Inland unbedingt, im Ausland und bei unmittelbaren Zulieferern „in der Regel“.

Das LkSG nennt dabei als eine der Abhilfemaßnahmen direkt den Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, sodass auch hier der Gedanke der Kooperation zur Erreichung gemeinsamer Ziele zum Tragen kommt.

- ***Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens***

Betroffene Unternehmen müssen entweder ein internes Beschwerdeverfahren einrichten, damit menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden können, oder sich an entsprechenden externen Beschwerdeverfahren beteiligen. Das Beschwerdeverfahren muss für potenzielle Beteiligte zugänglich sein, die Vertraulichkeit der Identität wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten.

- ***Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern***

Das Beschwerdeverfahren muss darüber hinaus so ausgerichtet werden, dass auch die Risiken und Pflichtverletzungen mittelbarer Zulieferer gemeldet werden können. Liegen einem betroffenen Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so muss es anlassbezogen unverzüglich eine Risikoanalyse durchführen, angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern, ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen sowie ggf. seine Grundsatzerklärung entsprechend aktualisieren.

- ***Dokumentations- und Berichtspflichten***

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten muss unternehmensintern fortlaufend dokumentiert werden. Betroffene Unternehmen müssen darüber hinaus jährlich einen Bericht über die Erfüllung deren Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei veröffentlichen. In dem Bericht muss jedes betroffene Unternehmen zumindest darlegen, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht das Unternehmen identifiziert hat, was das Unternehmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat, wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht.

Welche behördliche Kontrolle ist vorgesehen?

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA – ist berechtigt, von Amts wegen, die Kontrollen der Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten zu überprüfen und dazu insbesondere Personen laden und Unterlagen zu verlangen, die die Behörde benötigt. Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf unmittelbare und mittelbare Zulieferer und deren Unterlagen. Ferner ist die Behörde zum Betreten der Geschäftsräume berechtigt.

Welche Haftung ist vorgesehen?

Die Verletzung der Sorgfaltspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Höhe der Bußgelder reicht von 800.000 Euro für natürliche Personen bis 8 Millionen Euro (bzw. 2% des weltweiten Jahresumsatzes) für Unternehmen.

Zudem kann ein Unternehmen für bis zu drei Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden, wenn ein Bußgeld von mindestens 175.000 Euro verhängt wurde.

Welche Erleichterungen für Menschen sind vorgesehen?

Um die Durchsetzung der Rechte der von Pflichtverletzung betroffenen Personen zu erleichtern, werden die in Deutschland ansässigen Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen zur Prozessführung ermächtigt. Sie können von den Personen, die in ihren Rechten verletzt zu sein glauben, dann beauftragt werden, wenn sie sich nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend mit den Menschenrechten beschäftigen.

Fazit

Die Anforderungen des LkSG sind nicht ganz neu. Vielmehr geben sie das wieder, was in der Compliance bereits gut bekannt ist, wie etwa das Risikomanagement oder Geschäftspartnerüberprüfung. Insofern besteht die eigentliche Aufgabe darin, die neuen Anforderungen in bestehende Compliance Organisation zu integrieren und bei der Anknüpfung neuer Geschäftsbeziehungen von Anfang an zu berücksichtigen.

Das neue Gesetz wird wohl auch Auswirkungen auf solche Unternehmen haben, die weniger als 1.000 Beschäftigte haben sowie außerhalb risikoreicher Bereiche tätig sind. Denn die durch das LkSG unmittelbar verpflichteten Unternehmen werden die Wahl ihrer Geschäftspartner vermutlich bereits in naher Zukunft davon abhängig machen, ob diese sich an die entsprechenden Compliance-Standards halten (und dies auch nachweisen können) sowie sie vertraglich zur Übernahme zusätzlicher menschen- und umweltrechtlicher Pflichten zwingen. Insofern spielt das Gesetz auch für den deutschen IT-Mittelstand eine nicht unbedeutsame Rolle.

KONTAKT

Haben Sie Fragen oder Anregungen, melden Sie sich gerne bei uns. Wir freuen uns auf Sie!

Ansprechpartnerin:

Olga Kunkel, LL.M.
Telefon: +49 3375 508 641
E-Mail: olga.kunkel@itwirtschaft.de

Kompetenzzentrum IT-Wirtschaft
vertreten durch:

Bundesverband IT-Mittelstand e.V. (BITMi)
Hauptstadtbüro Berlin:
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

T +49 30 22605 005
www.itwirtschaft.de

Was ist Mittelstand-Digital?

Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum IT-Wirtschaft ist Teil der Förderinitiative Mittelstand-Digital. Mittelstand-Digital informiert kleine und mittlere Unternehmen über die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung. Regionale Kompetenzzentren vor Ort helfen dem kleinen Einzelhändler genauso wie dem größeren Produktionsbetrieb mit Expertenwissen, Demonstrationszentren, Netzwerken zum Erfahrungsaustausch und praktischen Beispielen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermöglicht die kostenfreie Nutzung aller Angebote von Mittelstand-Digital.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.mittelstand-digital.de

Impressum

Konzeption und Text: Olga Kunkel, Kompetenzzentrum IT-Wirtschaft

Bildnachweis: Hirofumi Nobukuni

Mittelstand 4.0 Kompetenzzentrum IT-Wirtschaft

Mittelstand-Digital

Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages